

Thomas Michaelis

10. Juni 2020

Herrn Vorsitzenden des Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Neumünster
Thomas Krampfer

Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 10. Juni 2020, Tagesordnungspunkt 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Gewerbegebiet Freesenburg (Freesen Center)“, Drucksache 0527/2018/DS
hier: Änderungsantrag

Lieber Thomas!

Ich stelle hiermit folgenden **Änderungsantrag** zum Antrag der Verwaltung mit der oben genannten Drucksache:

„In der Anlage 02 Abschnitt 1.1.4 wird in der dortigen Sortimentsliste unter Position 1.3 der Begriff ‚freiverkäufliche Apothekenwaren (pharmazeutische Artikel)‘ ersetzt durch den Begriff ‚**apothekenpflichtige Artikel**‘.“

Begründung:

In der Pharma-Branche wird viel der mehrfach am Tag erscheinende Email-Dienst "apotheke adhoc" gelesen. In der Ausgabe vom 24. Oktober 2010, 9.04 Uhr, findet sich dort folgender Absatz:

"Insgesamt wurden laut hr neun Drogerieeigenmarken mit Apothekenprodukten verglichen. Das Fazit: Freiverkäufliche Arzneimittel seien in der Drogerie preiswert. Sie wirkten nicht schlechter als die teureren aus der Apotheke. „Dafür muss man sich in der Drogerie aber selber über die Produkte informieren.“ "

Es liegt nahe, den Begriff "freiverkäufliche Apothekenwaren" (aus den Bebauungsplänen) und den Begriff "freiverkäufliche Arzneimittel" gleichsetzen. Unter "freiverkäuflichen Arzneimitteln" versteht der im Text zitierte Apotheker und Gesundheitswissenschaftler Prof. Dr. Gerhard Glaeske solche Artikel, die sowohl Arzneimittel sind, als auch in Drogerien (und im Übrigen im Lebensmitteleinzelhandel u.a.) verkauft werden dürfen.

In der Begriffswelt des Einzelhandels, der Apotheken-Branche und der Pharma-Branche insgesamt wird unter freiverkäuflich verstanden, dass es sich um Artikel handelt, die in Apotheken, aber auch im übrigen Einzelhandel verkauft werden dürfen. Dies entspricht auch der Begriffsterminologie im Arzneimittelgesetz § 43 ff. und der "Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel".

Schon im Namen der Verordnung werden "freiverkäufliche" Arzneimittel von "apothekenpflichtigen" Arzneimitteln abgegrenzt.

Es ist zwar unzweifelhaft, dass Ratsversammlung und Planungsausschuss die Bebauungspläne beschlossen haben im Bewusstsein, dass die Erlaubnis zum Verkauf "freiverkäuflicher Apothekenwaren" das gesamte Apotheken-Sortiment umfasst. Dennoch ist die Formulierung in den Bebauungsplänen im wörtlichen Sinne falsch. Nach dem wörtlichen Sinn dürften Apotheken in Bebauungsplänen, die den Verkauf von "freiverkäuflichen Apothekenwaren" vorsehen, apothekenpflichtige Artikel gerade nicht verkaufen, was völlig sinnwidrig wäre.

Wenn es zukünftig Neufassungen von apotheken-relevanten Bebauungsplänen geben wird, sollte ein anderer Begriff für die Zulässigkeit von Apotheken/ Apothekenwaren genutzt werden.

Auch das Einzelhandels- und Zentrenkonzept muss geändert werden. Dort werden in Tabelle 23 auf Seite 141 als zentrenrelevante und nahversorgungsrelevante Sortimente "freiverkäufliche Apothekenwaren (pharmazeutische Artikel)" aufgeführt. Dies ist begrifflich völlig unsinnig, weil damit vom Wortlaut her pharmazeutische Artikel definiert sind, die zugleich außerhalb von Apotheken (weil "freiverkäuflich") erworben werden dürfen.

Rechtssicherheit ist auch nicht damit gegeben, dass Stadtplaner ein anderes Verständnis von der Begrifflichkeit haben. Der Wortlaut und die Begrifflichkeit ergeben sich aus einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

Einschlägige Gesetze für die Begrifflichkeit sind hier das Arzneimittelgesetz, die Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel sowie die Apothekenbetriebsordnung.

Zukünftig sollten Begriffe wie "apothekenpflichtige Artikel" oder "apothekenpflichtige Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte" oder "pharmazeutische Artikel und Medizinprodukte" genutzt werden, die klar definiert und abgrenzbar sind. Hinzukommen sollte dann die Möglichkeit, in einer Apotheke (ggf. in definiertem Umfang) auch "Drogeriewaren" zu verkaufen, weil nach dem Verständnis sehr vieler Apotheker und Apotheken-Kunden dies zu einem typischen Apotheken-Sortiment gehört.

Andere Gebietskörperschaften und IHKs sind eindeutiger in ihren Begriffsformulierungen. Beispiele:

Hamburger Sortimentsliste, Seite 24: "Pharmazeutische Artikel (Apotheke)"

<https://www.hamburg.de/contentblob/4506378/b342add77715586cf6ff504dc50e5d84/data/d-einzelhandel-hh-leitlinien.pdf>

IHK Trier: "Drogerie, Pharmazie, Parfümerie und Kosmetik (nahversorgungsrelevant)"

<https://www.ihk-trier.de/ihk-trier/Integrale?MODULE=Frontend.Media&ACTION=ViewMediaObject&Media.PK=10367&Media.Object.ObjectType=full>

"Ulmer Liste": "Pharmazeutika"

https://www.zval.de/fileadmin/user_upload/Gewerbepark/Ulmer_Liste_20030703.pdf

Im Folgenden wird auf einen Aufsatz eines Rechtsanwalts verwiesen, der auch deutlich macht, dass es über „pharmazeutische Artikel“ (Ausdruck in der Klammer des Bebauungsplanentwurfs) auch „apothekenpflichtige Medizinprodukte“ gibt, die nicht pharmazeutische Artikel sind. Der Aufsatz ist im Internet auffindbar unter

<https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/daz-az/2016/daz-26-2016/apothekenuebliche-waren-was-gehoert-dazu>

Die Begriffe "Drogeriewaren/ Körperpflegeartikel" und "Kosmetikartikel, Parfümeriewaren" in der Sortimentsliste sind m. E. auch nicht klar abgegrenzt. Kosmetikartikel und insbesondere Parfümeriewaren werden vielfach unter "Drogeriewaren" subsumiert.

Ich halte es für sinnvoll und notwendig, dass wir sowohl im Einzelhandels- und Zentrenkonzept als auch in allen relevanten Bebauungsplänen zu sinnvollen, rechtlich einwandfreien und nachvollziehbaren Begriffsdefinitionen kommen, sofern und soweit es diesbezüglich Defizite gibt.

Nahezu textgleich wie mit dieser Begründung habe ich die Verwaltung (Herren Kubiak und Heilmann) bereits am 8. Januar 2020 auf diese Problematik aufmerksam gemacht ohne dass Abhilfe erkennbar ist.

